



Wasserrechtliche Erlaubnis

zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Weser
und Einleitung von Abwasser in die Weser
für den Betrieb des Biomasse-Heizkraftwerks II in Landesbergen
der Firma Statkraft Markets GmbH



Antragstellerin:

Statkraft Markets GmbH

Derendorfer Allee 2a

40476 Düsseldorf

Betriebsstandort:

Hävern 1

D - 31628 Landesbergen

Zulassungsbehörde:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
(NLWKN)

- Direktion - Geschäftsbereich 6 - Braunschweig

Wasserwirtschaftliche Zulassungen

Rudolf-Steiner-Str. 5

38120 Braunschweig

Tel.: 0531/88691-100

Fax: 0531/88691-270

E-Mail: gb6-bs-poststelle@nlwkn.niedersachsen.de

www.nlwkn.de

Braunschweig, 27.02.2024

Az.: D6.62011-907-001-84/2024

Inhaltsverzeichnis

1. Verfügender Teil	4
1.1. Entscheidung über die Entnahme von Oberflächenwasser	4
1.1.1. Oberflächenwasser für den Betrieb des Biomasse-Heizkraftwerkes II	4
1.1.2. Begrenzung der Entnahmemenge	4
1.1.3. Koordinaten der Entnahmestelle	5
1.2. Entscheidung über die Einleitung von Abwasser	5
1.2.1. Kühlwasser	5
1.2.2. Abwasser aus der Gärrestetrocknung	5
1.2.3. Begrenzung der Einleitungsmenge	6
1.2.4. Koordinaten der Einleitungsstelle	6
1.3. Inkrafttreten	6
1.4. Antragsunterlagen	6
1.5. Nebenbestimmungen	8
1.5.1. Einleitungsbedingungen	8
1.5.2. Anforderung an die Einleitung von Abwasser aus dem Kühlsystem	8
1.5.3. Zulässige Aufwärmspanne für die Einleitung aus dem Kühlsystem	8
1.5.4. Anforderung an die Einleitung von Abwasser aus der Gärrestetrocknung	9
1.5.5. Probenahmestelle für die Abwassereinleitungen	11
1.5.6. Eigenüberwachung	11
1.5.7. Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen	13
1.5.8. Meldungen besonderer Betriebszustände, Zustands und Funktionskontrollen	13
1.5.9. Betriebstagebuch	13
1.5.10. Jahresbericht	13
1.5.11. Bestands- und Übersichtsplan	14
1.5.12. Betriebsanweisung und Alarmplan	14
1.5.13. Fischschutz	14
1.5.14. Entnahme von Löschwasser	14
1.6. Kostenlastentscheidung	15
2. Abgaberechtliche Regelungen	15
3. Hinweise	16
4. Begründung	18
4.1. Sachverhalt	18
4.2. Rechtliche Würdigung	19
4.2.1. Rechtsgrundlage	19
4.2.2. Formelle Rechtmäßigkeit	19
4.2.3. Zuständigkeit	20
4.2.4. Verfahren	20
4.3. Materielle Rechtmäßigkeit	20
4.3.1. Wasserwirtschaftliche Anforderungen	20

4.3.2.	Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	22
4.3.3.	Anforderungen an die Gewässereigenschaft (§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG)	23
4.3.4.	Verschlechterungsverbot	23
4.3.5.	Verbesserungsgebot	24
4.3.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. WHG)	24
4.3.7.	Betrieb geeigneter Abwasseranlagen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG)	25
4.3.8.	Festsetzung von Überwachungswerten	25
4.3.9.	Bewirtschaftungsermessen	26
4.4.	Entscheidung über die Stellungnahmen	27
4.4.1.	Stellungnahme des LAVES, Dezernat 34 – Binnenfischerei vom 16.03.2023	27
4.4.2.	Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes Niedersachsen vom 21.04.2023	27
4.4.3.	Ergänzende Stellungnahme des GLD vom 17.07.2023 zum Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie:	29
4.4.4.	Stellungnahme des Landkreises Nienburg/Weser, vom 21.04.2023	30
4.5.	Gesamtabwägung	31
5.	Begründung der abgaberechtlichen Entscheidung	31
6.	Begründung der Kostenlastentscheidung	32
7.	Rechtsbehelfsbelehrung	32
8.	Fundstellen der Rechtsvorschriften und Abkürzungs-verzeichnis	33

1. Verfügender Teil

1.1. Entscheidung über die Entnahme von Oberflächenwasser

Der Firma Statkraft Markets GmbH, Betriebsstandort Hävern 1, 31628 Landesbergen, wird aufgrund ihres Antrags vom 01.02.2023 (eingegangen am 06.02.2023), der Bestandteil dieser Erlaubnis ist, gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4, 10, 12, WHG, § 4 IZÜV in der zurzeit gültigen Fassung, die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt,

1.1.1. Oberflächenwasser für den Betrieb des Biomasse-Heizkraftwerkes II

für den Regelbetrieb als Kühlwasser, aus der Weser in einer Menge bis zu

3.000 m³/h

72.000 m³/d

2.232.000 m³/Monat

24.600.000 m³/a

sowie im nicht bestimmungsgemäßen Betriebsfall TU Bypass als Kühlwasser in einer Menge bis zu

5.000 m³/h

10.000 m³/d

20.000 m³/Monat

20.000 m³/a

nach Maßgabe der Regelung dieses Bescheides zu entnehmen.

1.1.2. Begrenzung der Entnahmemenge

Insgesamt darf die Entnahmemenge aus der Weser für die Nutzung als Kühlwasser folgende Menge nicht überschreiten:

2.252.000 m³/Monat

24.620.000 m³/a

1.1.3. Koordinaten der Entnahmestelle

Die Entnahmestelle befindet sich in der Gemarkung Landesbergen bei Stromkilometer 248,420 rechtsseitig der Weser.

Die Koordinaten sind:

East: 32U 507249 und North: 5821752

1.2. Entscheidung über die Einleitung von Abwasser

Außerdem wird der Antragstellerin aufgrund ihres Antrags vom 01.02.2023 die Erlaubnis erteilt,

1.2.1. Kühlwasser

aus der Kühlung des Biomasse-Heizkraftwerkes II im Regelbetrieb in einer Menge bis zu

3.000 m³/h

72.000 m³/d

2.232.000 m³/Monat

24.600.000 m³/a

sowie im nicht bestimmungsgemäßen Betriebsfall TU Bypass als Kühlwasser in einer Menge bis zu

5.000 m³/h

10.000 m³/d

20.000 m³/Monat

20.000 m³/a

über das Hafenbecken nach Maßgabe der Regelung dieses Bescheides in die Weser einzuleiten. Sowie

1.2.2. Abwasser aus der Gärrestetrocknung

aus dem Betrieb des Biomasse-Heizkraftwerkes II (Teilstrom Nr. 6) in einer Menge bis zu

1,78 l/s

6,40 m³/h

153,60 m³/d

52.480,00 m³/a

über das Hafenbecken nach Maßgabe der Regelung dieses Bescheides in die Weser einzuleiten.

1.2.3. Begrenzung der Einleitungsmenge

Insgesamt darf die Einleitungsmenge in die Weser folgende Menge nicht überschreiten:

82.153,60 m³/d

24.672.480 m³/a

1.2.4. Koordinaten der Einleitungsstelle

Die Einleitungsstelle befindet sich in der Gemarkung Landesbergen bei Stromkilometer 248,880 rechtsseitig der Weser.

Die Koordinaten sind:

East: 32U 507462 und North: 5822130

1.3. Inkrafttreten

Die Erlaubnis gilt unbefristet. Sie tritt in Kraft am 29.02.2024.

1.4. Antragsunterlagen

Bestandteil dieser Erlaubnis sind die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen:

Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG für die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser vom 01.02.2023

Anlage 01: Erläuterungsbericht vom 19.12.2022

Anlage 02: Übersichtskarte – TK 25; M 1:25000

Anlage 03: Übersichtskarte – AK5; M 1:5000

Anlage 04: Übersichtsplan – Übersichtslageplan; M 1:750

Anlage 05: Übersichtsplan – Entwässerungslageplan; M 1:750

Anlage 06: Übersichtsplan – Entwässerungslageplan; M 1:500

Anlage 07: Blockfließbild – Entwässerung; ohne Maßstab

Anlage 08: Wasserfließschema

Anlage 09: Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie vom 18.10.2022

Anlage 10: Gärresteanalyse vom 19.05.2022

Anlage 11: Tabelle – Zusammenstellung Entnahme und Abwassermengen vom
01.11.2022

Anlage 12: Modellierung Kühlwassereinleitung – Bericht zur
Wärmeausbreitungsberechnung vom 14.12.2022

Ergänzung zum Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie vom 31.05.2023

1.5. Nebenbestimmungen

1.5.1. Einleitungsbedingungen

Das Abwasser ist im Wesentlichen folgenden Anhang der Abwasserverordnung zuzuordnen.

- Anhang 31: Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Analog für das Abwasser, welches als Kondensat bei der Trocknung von Gärresten anfällt ist Anhang 23 AbwV (Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen) heranzuziehen.

1.5.2. Anforderung an die Einleitung von Abwasser aus dem Kühlsystem

Bei der Einleitung von Abwasser aus dem Kühlsystem an der Probenahmestelle „Gesamteinleitung“ (V) sind folgende Überwachungswerte, die behördlich überwacht werden, einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1	pH-Wert	Stichprobe	6-9	-	DIN 38404-C5	4
2	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Stichprobe	30	mg/l	303	4
3	Phosphor, gesamt	Stichprobe	1,5	mg/l	108	4
4	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,15	mg/l	302	4
5	Zink	Stichprobe	4	mg/l	219	4

1.5.3. Zulässige Aufwärmspanne für die Einleitung aus dem Kühlsystem

Gemäß Anlage 7 der OGewV ist am Ende des Wasserkörpers 21001 eine Temperatur von 28 °C und in den Monaten Dezember bis einschließlich März 10 °C als gleitender 24-Stunden-Mittelwert einzuhalten. Dieser Wert wird behördlich durch die landeseigene Messstelle Drakenburg (32U East:514218.359 North:5837634.844) verifiziert.

Die rechnerische Aufwärmspanne der Weser nach vollständiger Durchmischung mit dem eingeleiteten Kühlwasser aus dem Biomasse-Heizkraftwerk II Landesbergen soll

grundsätzlich ein $\Delta T = 3K$ gegenüber der Basistemperatur der Weser nicht überschreiten.

Die max. Einleitmenge von thermisch verändertem Kühlwasser beträgt am Biomasse-Heizkraftwerk II 2,06 m³/s. Zur Überwachung der tatsächlichen Erwärmung ist die Differenz der bestehenden Kühlwassereinlauftemperatur und der Temperatur der Weser an der Wasserkraftanlage Landesbergen zu ermitteln. Die durch das Biomasse-Heizkraftwerk II verursachte Aufwärmspanne ist mit Hilfe einer Messstelle zur Ermittlung der Gewässertemperatur im Bereich des Wasserkraftwerkes Landesbergen zu bilanzieren. An dieser Stelle ist die vollständige Durchmischung des Kühlwassers mit dem Weserwasser gewährleistet. Die Temperatur an der Messstelle darf 28 °C (bzw. 10 °C in den Monaten Dezember bis einschließlich März) als Mittelwert während der Kühlwassereinleitung nicht übersteigen.

Die Messstelle WKW Landesbergen hat folgende Koordinaten:

U32 East: 507459.736 und North: 5825204.065

Die Temperaturermittlung hat kontinuierlich zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Messung sind der überwachenden Behörde halbjährlich vorzulegen.

1.5.4. Anforderung an die Einleitung von Abwasser aus der Gärrestetrocknung

Bei der Einleitung von Abwasser aus der Gärrestetrocknung der Probenahmestelle „Ablauf Abwasserbehandlung“ (PN 6) sind die folgenden Überwachungswerte, die behördlich überwacht werden, einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1	pH-Wert	Stichprobe	6-9	-	DIN 38404-C5	4
2	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe	200	mg/l	303	4
3	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	Qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe	20	mg/l	409	4
4	Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	Qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe	70	mg/l	Summe der Einzelbestimmungen nach 106 + 107 + 202	4

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
5	Phosphor, gesamt	Qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe	3	mg/l	108	4
6	Kohlenwasserstoff, gesamt	Qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe	10	mg/l	309	4
7	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (GE _i)	Qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe	2	-	401	4
8	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe	0,5	mg/l	302	4
9	Arsen	Qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe	0,1	mg/l	204	4
10	Blei	Qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe	0,5	mg/l	206	4
11	Cadmium	Qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe	0,1	mg/l	207	4
12	Chrom, gesamt	Qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe	0,5	mg/l	209	4
13	Chrom VI	Qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe	0,1	mg/l	210	4
14	Kupfer	Qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe	0,5	mg/l	213	4
15	Nickel	Qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe	1	mg/l	214	4
16	Quecksilber	Qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe	0,05	mg/l	215	4
17	Sulfid, leicht freisetzbar	Qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe	1	mg/l	111	4

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
18	Cyanid, leicht freisetzbar	Qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe	0,2	mg/l	103	4
19	Zink	Qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe	2	mg/l	219	4

1.5.5. Probenahmestelle für die Abwassereinleitungen

Die UTM-Koordinaten der Probenahmestelle „Einleitstelle V“ und der Probenahmestelle PN 6 „Ablauf Abwasserbehandlung“ sind der Genehmigungsbehörde nach Fertigstellung der Probenahmestellen und vor Inbetriebnahme der Abwassereinleitung mitzuteilen.

1.5.6. Eigenüberwachung

1.5.6.1. Allgemeine Anforderungen

Die Abwasserbeschaffenheit, die Abwasseranlagen und die Messeinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen. Die Eigenüberwachung muss mindestens entsprechend den nachfolgenden Punkten durchgeführt werden. Darüber hinaus gehende Eigenüberwachungsmaßnahmen können in Abhängigkeit von betrieblichen Belangen bzw. unter besonderen Umständen erforderlich sein und liegen in der Verantwortung der Erlaubnisinhaberin.

Der Unternehmer ist verpflichtet, beabsichtigte wesentliche Änderungen in der Betriebsweise, die dauerhaft und signifikant Einfluss auf die Zusammensetzung und Menge des eingeleiteten Abwassers haben können, sowie beabsichtigte Änderungen an den baulichen Anlagen der zuständigen Wasserbehörde vorher anzuzeigen. Dadurch entfällt nicht die Pflicht, die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen.

1.5.6.2. Mengenerfassung

Die Abwassermengen sind mit Durchflussmessgeräten zu erfassen und zu dokumentieren. Die Überprüfung auf Messgenauigkeit der Volumenstrommengen (Kalibrierung) sind entsprechend den Angaben des Herstellers, sonst spätestens alle fünf Jahre, vorzunehmen.

1.5.6.3. Art und Umfang der Untersuchung

Die täglichen Untersuchungen sind – soweit nicht genauer spezifiziert – jeweils stundenversetzt und die wöchentlichen Untersuchungen jeweils tage- und stundenversetzt durchzuführen.

1.5.6.4. Messprogramm an der Probenahmestelle PN 6 für das Abwasser aus der Gärrestetrocknung

An der Probenahmestelle PN 6 (Koordinaten siehe Ziff. 1.5.5) ist folgende Eigenüberwachung durchzuführen:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Probenhäufigkeit ¹⁾
1	2	3	4
1	pH-Wert	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	1x / Monat
2	Leitfähigkeit	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	1x / Monat
3	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	1x / Monat
4	Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	1x / Monat
5	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	1x / Monat
6	Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	1x / Monat
7	Gesamter gebundener Stickstoff (TNb)	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	1x / Monat
8	Phosphor, gesamt	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	1x / Monat
9	Abfiltrierbare Stoffe	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	1x / Monat

1) Während der Einfahrphase der Abwasserbehandlungsanlage hat eine wöchentliche Probenahme zu erfolgen. Die Analyseergebnisse sind währenddessen wöchentlich der überwachenden Behörde vorzulegen. Sofern die vorgelegten Datenreihen eine hinreichende Stabilität aufweisen und die in Abschnitt 1.5.4 genannten Überwachungswerte eingehalten werden, kann die Einfahrphase in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde abgeschlossen werden.

Nach Abschluss der Einfahrphase sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung quartalsweise der überwachenden Behörde vorzulegen, sowie als Jahreszusammenstellung bis zum 01. März des nachfolgenden Jahres in digitaler Form vorzulegen.

1.5.7. Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

Alle Anlagen, die der Abwasserspeicherung und -behandlung dienen, sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und von fachlich qualifiziertem Personal zu bedienen und zu warten.

1.5.8. Meldungen besonderer Betriebszustände, Zustands und Funktionskontrollen

Die überwachende Behörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass festgelegte Überwachungswerte nicht eingehalten werden können.

Wesentliche Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweisen sowie beabsichtigte Reparaturen, bauliche oder maschinelle Änderungen, die sich auf die Menge oder Beschaffenheit der erlaubten Einleitung auswirken können, sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Die Durchführung einer planmäßigen Revision ist der zuständigen Wasserbehörde zwei Wochen vorher unter Angabe des voraussichtlichen Termins und Dauer anzuzeigen.

1.5.9. Betriebstagebuch

Es ist ein geeignetes Betriebstagebuch, ggf. auch in Form übersichtlich ausgedruckter EDV-Daten, zu führen, in dem alle Vorkommnisse wie insbesondere Störungen, Reparaturen, Justieren von Messeinrichtungen, Schlammabgabe, Tagesniederschlagsmenge usw., einschließlich Ursache und Auswirkungen dieser Vorkommnisse mit den veranlassten Sofort- und Folgemaßnahmen zu dokumentieren, sowie die aufgeführten Ergebnisse der Eigenüberwachung anzugeben sind.

Die Inhalte der betrieblichen Dokumentation sind gemäß Anlage 2 zu § 3 Abs 1 Satz 2 bis 5 AbwV zu führen.

Das Betriebstagebuch muss auf der Abwasserbehandlungsanlage jederzeit zur Einsichtnahme durch Mitarbeiter der zuständigen Behörde vorliegen.

Die Betriebstagebücher und Sicherungskopien der Daten sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

1.5.10. Jahresbericht

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung einschließlich der jährlichen Abflussmengen aller Überwachungsstellen sind nach Ablauf eines Kalenderjahres in Form eines Jahresberichtes zusammenzustellen, auszuwerten bis zum 31.03. des Folgejahres der überwachenden Behörde vorzulegen.

Umfang und erforderliche Auswertungen sind im Einzelnen mit der überwachenden Behörde abzustimmen.

1.5.11. Bestands- und Übersichtsplan

Es ist ein Bestands- und Übersichtsplan zu fertigen, in dem die Entnahme- und Einleitstellen sowie die Probenahmestellen eingezeichnet sind. Der Plan ist der überwachenden Behörde vorzulegen und fortlaufend zu aktualisieren.

1.5.12. Betriebsanweisung und Alarmplan

Durch Betriebsanweisung ist sicherzustellen, dass keine Stoffe in die Anlage eingeleitet oder eingebracht werden, die die Abwasserbehandlung stören bzw. die Vorflutbeschaffenheit beeinträchtigen.

Das Betriebspersonal ist regelmäßig über den Inhalt der Betriebsanweisung und des Alarmplanes zu unterrichten.

Eine Ausfertigung dieses Bescheides in der aktualisierten Fassung muss auf der Abwasserbehandlungsanlage vorliegen.

Die Antragstellerin hat die Einleitungsstellen und das Auslaufbauwerke einschließlich der Befestigung ordnungsgemäß zu unterhalten.

1.5.13. Fischschutz

Es ist ein 10 mm Horizontalrechen zum Schutz der Fische an der Entnahmestelle einzubauen. Nach Einbau des 10 mm Horizontalrechens sowie Inbetriebnahme des BMHKW II ist die Anströmgeschwindigkeit vor dem Rechen für die Kombination verschiedener Betriebsweisen zu erfassen und zu dokumentieren sowie der überwachenden Behörde vorzulegen. Die Funktionstüchtigkeit des Rechens ist regelmäßig zu kontrollieren.

Es ist durch betriebliche Organisation sicherzustellen, dass der Betrieb des Biomasse-Heizkraftwerkes II nicht zeitgleich mit dem Pumpenschutzbetrieb des Kraftwerkes Landesbergen stattfindet.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna und Fischverluste sind zu vermeiden.

1.5.14. Entnahme von Löschwasser

Die Entnahme von Löschwasser ist der Aufsichtsbehörde jeweils unverzüglich anzuzeigen und zu dokumentieren. Details dazu sind mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen.

1.6. Kostenlastentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Erlaubnisverfahrens. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

2. Abgaberechtliche Regelungen

Gemäß § 1 AbwAG ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe zu entrichten.

Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 52.480 m³/a festgesetzt.

Für die Ermittlung der Abwasserabgabe werden folgende Überwachungswerte an der Probenahmestelle PN 6 „Ablauf Abwasserbehandlung“ berücksichtigt:

Lfd. Nr.	Parameter	Einheit	Mindestanforderung nach Anhang 23 AbwV	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm
1	2	3	4	5
1	Kurzzeitwassermenge	l/s	1,78	111
2	Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	200	303
3	Phosphor	mg/l	3	108
4	Stickstoff, gesamt, als Summe der Einzelbestimmungen aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff	mg/l	70	Summe der Einzelbestimmungen nach 106 + 107 + 202
5	Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l	0,5	302
6	Quecksilber	mg/l	0,05	215
7	Cadmium	mg/l	0,1	207
8	Chrom	mg/l	0,5	209
9	Nickel	mg/l	1	214
10	Blei	mg/l	0,5	206
11	Kupfer	mg/l	0,5	213
12	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	-	2	401

3. Hinweise

- 3.1. Diese Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).
- 3.2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können (§ 13 WHG).
- 3.3. Die allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung sind vom Einleiter einzuhalten. Diese allgemeinen Anforderungen werden in § 3 AbwV sowie in den Anhängen 23 und 31, jeweils im Teil B, genannt (§ 1 Abs. 2 AbwV).
- 3.4. Die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sind vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in dieser Erlaubnis festgelegt sind (§ 1 Abs. 2 AbwV).
- 3.5. Die behördliche Überwachung gemäß §§ 100 f. WHG erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde. Diese kann andere staatliche oder staatlich anerkannte Untersuchungsstellen beauftragen, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überwachung wahrzunehmen. Für die Probenahmen und die Bestimmungsverfahren gelten die in der Anlage zu § 4 AbwV (Analysen- und Messverfahren) enthaltenen oder im Bescheid anerkannten gleichwertigen Analyse- und Messverfahren bzw. die eingeführten DIN-Vorschriften und die jeweils geltenden Regelungen des Abwasserabgabengesetzes. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Wasserrechtsinhaber gemäß § 126 NWG zu tragen.
- 3.6. Ist ein vorstehender Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser Überprüfung und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen den maßgeblichen Überwachungswert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt (§ 6 Abs. 1 AbwV).
- 3.7. Wird eine Erklärung gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG abgegeben, so hat der Einleiter durch ein behördlich zugelassenes Messprogramm nachzuweisen, dass die erklärten Werte eingehalten wurden. Bei der Abgabe der Erklärung hat der Erklärende der Behörde neben der Begründung auch dieses Messprogramm vorzuschlagen. Die Behörde kann dieses Messprogramm akzeptieren oder ein eigenes vorgeben. Es empfiehlt sich daher schon vor der Abgabe der Erklärung, mit der Wasserbehörde sich über das durchzuführende Messprogramm zu einigen, um einen Rechtsstreit bei der Festsetzung der Abwasserabgabe zu vermeiden.

- 3.8. Gemäß § 64 Abs. 1 WHG hat die Statkraft Markets GmbH einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen. Die Bestellung ist der zuständigen Wasserbehörde nach § 66 WHG i. V. m. §§ 55 bis 58 BImSchG anzuzeigen. Dieser hat die in den §§ 65 und 66 WHG i. V. m. §§ 55 bis 58 BImSchG beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.
- 3.9. Wird die Gewässerunterhaltung durch die Einleitung von Abwasser erschwert, sind die Mehrkosten dem Gewässerunterhaltungspflichtigen nach § 75 NWG zu erstatten.
- 3.10. Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schaden verpflichtet (§ 89 WHG).
- 3.11. Nach § 61 Abs. 2 WHG sind Betreiber von Abwasseranlagen verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 100 Abs. 1 WHG sicherzustellen.
- 3.12. Der geforderte Fischschutz wird durch innerbetriebliche Regelungen, die nach Inbetriebnahme des BMHKW II zu optimieren sind im Rahmen der Überwachung der Behörde überprüft, durch z.B. Dokumentation im Betriebstagebuch. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis, somit ist auf die Beschreibung der innerbetrieblichen Maßnahmen zur Minimierung der Anströmgeschwindigkeit im Antrag zu verweisen.

4. Begründung

4.1. Sachverhalt

Die Statkraft Markets GmbH, Derendorfer Allee 2 a, 40476 Düsseldorf, beabsichtigt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8,9 WHG i. V. m. den §§ 2 ff. IZÜV für den Standort Landesbergen. Am 01.02.2023 beantragte die Antragstellerin die Entnahme von Wasser aus und Einleitung von Abwasser in die Weser. Die Antragstellerin plant ergänzend zu den beiden bestehenden Anlagen (Block 4 und Biomasse 1) den Bau und Betrieb eines zweiten Biomasse-Heizkraftwerks II (BMHKW II) am Standort Hävern in Landesbergen. Die bestehenden Wasserentnahmen und Abwassereinleitungen sollen auch zukünftig Bestand haben. Es handelt sich bei dem BKKW II vorliegend um eine Industrieanlage gem. § 1 Abs.3 IZÜV i.V.m. § 3 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Vorhaben wurde seitens der Erlaubnisbehörde am 22.02.2023 (redaktionell berichtigt am 29.03.2023) im Niedersächsischen Ministerialblatt, auf der Homepage der Erlaubnisbehörde sowie der örtlichen Tageszeitung „Die Harke“ bekanntgemacht. Die Einwendungsfrist, auf die in der Bekanntmachung hingewiesen wurde, endete am 03.05.2023. Der Erörterungstermin wurde für den 14.06.2023 festgesetzt.

Der Antrag nebst den Antragsunterlagen lag in der Zeit vom 02.03.2023 bis 03.04.2023 (jeweils einschließlich) während der Dienststunden bei der Erlaubnisbehörde, der Stadt Nienburg/Weser sowie der Samtgemeinde Mittelweser zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich wurden der Antrag und die Antragsunterlagen während der Auslegungszeit auch digital über die Homepage der Erlaubnisbehörde für die Öffentlichkeit zum Abruf bereitgestellt.

Es wurden zudem mit Schreiben vom 15.02.2023 die nachstehend aufgeführten Behörden, Träger öffentlicher Belange, bzw. niedersächsische Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungsrechten nach § 63 Abs. 2 BNatSchG zu dem Vorhaben gehört und zur Stellungnahme bis zum 31.03.2023 aufgefordert:

- NLWKN, Betriebsstelle Verden - Geschäftsbereich 3: Oberirdische Gewässer
- NLWKN, Betriebsstelle Sulingen - Gewässerkundlicher Landesdienst Niedersachsen (GLD)
- LAVES, Dezernat 34 - Binnenfischerei
- Landkreis Nienburg/Weser - Untere Naturschutz- und Wasserbehörde
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser, Außenbezirk Nienburg (WSV)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover (GAA)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e. V.
- Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Niedersachsen e. V.
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V. (BSH)
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU)
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN)
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN)

- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. (Wanderverband Niedersachsen)
- Verein Naturschutzpark e. V. (VNP)
- Aktion Fischotterschutz e. V.
- Anglerverband Niedersachsen e. V.
- Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen e. V.
- Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)
- Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LaBÜN)

Im Rahmen der Beteiligung haben das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover, die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser, Außenbezirk Nienburg, das LAVES, Dezernat 34 – Binnenfischerei, der Gewässerkundliche Landesdienst des NLWKN sowie der Landkreis Nienburg/Weser als Untere Naturschutz- und Wasserbehörde, Stellung genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden der Antragstellerin jeweils zeitnah zur Erwidern übersandt, diese hat zu den erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen ihrerseits erwidert.

Der Erörterungstermin mit der Antragstellerin, den Einwendern und den beteiligten Behörden, angesetzt für den 14.06.2023, fand gemäß § 16 der 9. BImSchV nicht statt. Die öffentliche Bekanntmachung zur Absage des Erörterungstermins im Niedersächsischen Ministerialblatt, auf der Homepage der Erlaubnisbehörde sowie der örtlichen Tageszeitung „Die Harke“ erfolgte am 07.06.2023.

4.2. Rechtliche Würdigung

4.2.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die beantragte Erlaubnis ist § 12 WHG.

Danach ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

4.2.2. Formelle Rechtmäßigkeit

Ich wahre die formelle Rechtmäßigkeit, da ich für die beantragte Maßnahme zuständig bin und das erforderliche Verfahren eingehalten habe.

4.2.3. Zuständigkeit

Für die beantragte Entnahme von Wasser aus der Weser bin ich gemäß § 1 Nr.1 a), b), cc) der ZustVO-Wasser zuständig. Für die beantragte Einleitung von Abwasser in die Weser bin ich gemäß § 1 Nr.1 b), cc) der ZustVO-Wasser zuständig.

4.2.4. Verfahren

Die beantragte Erlaubnis für die Abwassereinleitungen fällt in den Anwendungsbereich der IZÜV, da es sich um eine Einleitungserlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG handelt, die zu einer Industrieanlage gem. § 3 i. V. m. Ziffer 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV im Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU) gehört (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 IZÜV). Da es sich um eine Anlage handelt, die in Ziffer 1.1 der Anlage 1 der 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine Anlage i. S. v. § 3 der 4. BImSchV.

Die Erteilung der Entnahme- und Einleitungserlaubnis war demnach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV in einem Verwaltungsverfahren nach den §§ 3 - 6 IZÜV durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV gelten für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis die Vorschriften über das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14-16 der 9. BImSchV. Die reguläre Auslegungs- und Einwendungsfrist betrug gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 und 4 BImSchG jeweils einen Monat.

4.3. Materielle Rechtmäßigkeit

4.3.1. Wasserwirtschaftliche Anforderungen

Die beantragte Wasserentnahme stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG dar. Die Wiedereinleitung ist eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, da Wasser eingeleitet wird und das Abwasser zudem potenziell mit Schadstoffen belastet ist. Eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG ist nicht Gegenstand dieser Entscheidung, da die Erwärmung des eingeleiteten Kühlwassers nicht dazu geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Die beantragte Erlaubnis wäre gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Eine schädliche Gewässerveränderung liegt gemäß § 3 Nr.10 WHG bei Veränderungen von Gewässereigenschaften vor, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Somit sind neben den gesetzlichen Anforderungen aus dem WHG und dem NWG auch

wasserrechtliche Anforderungen erfasst, die sich aus untergesetzlichen Rechtsvorschriften ergeben.

Nach § 3 Nr.7 WHG stellt die Gewässereigenschaft die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen. § 3 Nr.9 WHG definiert die Wasserbeschaffenheit als die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers sowie des Grundwassers.

Es müsste eine begründete Wahrscheinlichkeit für eine schädliche Gewässerveränderung vorliegen. Die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder die reine Besorgnis genügen nicht der Anforderung einer Erwartung.

Vorliegend können durch die Wasserentnahme die biologischen Qualitätskomponenten der Weser i. S. v. Anlage 3 zur OGewV beeinflusst werden, so dass sich die Gewässereigenschaften (§ 3 Nr. 7 WHG), der Gewässerzustand (§ 3 Nr. 8 WHG) sowie die Wasserbeschaffenheit (§ 3 Nr. 9 WHG) ändern können. Zudem ändern sich durch die Einleitung der schwach belasteten Abwasserströme die Gewässereigenschaften (§ 3 Nr. 7 WHG), der Gewässerzustand (§ 3 Nr. 8 WHG) sowie die Wasserbeschaffenheit (§ 3 Nr. 9 WHG).

Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls geht in wasserwirtschaftlicher Hinsicht von der beantragten Erlaubnis nicht aus. Insbesondere geht von der zugelassenen Gewässerbenutzung bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen keine Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung aus.

Die mit dieser Entscheidung erlassenen Nebenbestimmungen waren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 d) WHG erforderlich.

Mit der Wiedereinleitung des Wassers ist jedoch aufgrund der im Betrieb stattfindenden Behandlung der Nutzung als Kühlwasser des Wassers eine potenzielle Schadstoffbelastung verbunden, so dass nach §§ 1, 3 AbwV i.V.m. Anhang 31 AbwV Überwachungswerte festzusetzen waren.

Des Weiteren ist mit der Einleitung der Kondensate, welche bei der Trocknung von Gärresten entstehen eine potenzielle Schadstoffbelastung verbunden. Jedoch gibt es in der Abwasserverordnung keinen entsprechenden Anhang. Für die Anforderungen an dieses Abwasser (Teilstrom 6) war daher Anhang 23 für Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen analog heranzuziehen, da das Abwasser dieses Herkunftsbereiches bezüglich der Abwasserinhaltsstoffe am besten mit dem hier vorliegenden Herkunftsbereich übereinstimmt., weshalb nach §§ 1, 3 AbwV i.V.m. Anhang 23 AbwV Überwachungswerte festzusetzen waren.

Die Gewässerbenutzung ist in dem beantragten Umfang insgesamt nicht geeignet, das ökologische und chemische Gleichgewicht der Weser signifikant zu beeinflussen, so dass eine erhebliche wasserwirtschaftliche Relevanz der Gewässerbenutzung bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden kann.

Auch die zugelassenen Stoffeinträge lassen bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen eine schädliche Gewässeränderung nicht erwarten.

4.3.2. Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf gemäß § 57 Abs.1 Nr.1 WHG nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Der Stand der Technik für die hier in Rede stehende Gewässerbenutzung bemisst sich hinsichtlich der Einleitung von Kühlwasser nach Anhang 31 der AbwV (§ 57 Abs. 2 WHG), sowie ergänzend den für die Erlaubnis maßgeblichen BVT-Merkblättern i. S. v. § 54 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 IZÜV), soweit zu dem zugrundeliegenden Entscheidungssachverhalt bereits einschlägige BVT-Merkblätter veröffentlicht worden sind.

Die Tätigkeit der Antragstellerin als Betreiberin einer Großfeuerungsanlage ist dem BVT-Merkblatt „Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) - Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen (Juli 2006)“ zuzuordnen.

Soweit ersichtlich, hat dieses Merkblatt seit seinem Erscheinen keine weitergehende verbindliche Überarbeitung erfahren. Im Übrigen ergibt sich der Stand der Abwassertechnik aus den jeweiligen Anhängen der AbwV. Maßgeblich ist vorliegend vor allem Anhang 31 der AbwV.

Hinsichtlich der Einleitung des Abwassers aus dem neuen Abwasserteilstrom – Nr. 6 wird der Stand der Technik nach Anhang 23 der AbwV analog bemessen.

Der Referentenentwurf zur zwölften Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung beinhaltet u.a. eine Novelle des Anhang 23 auf Grundlage des Durchführungsbeschlusses 2018/1147 über die BVT Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung. Der Teilstrom aus der Gärrestetrocknung fällt unter keinen direkten Anwendungsbereich der Abwasserverordnung, daher werden die Anforderungen des Anhangs 23 analog angewandt. Aufgrund der nicht direkten Geltung des Anwendungsbereiches der BVT Schlussfolgerungen für den Teilstrom aus der Gärrestetrocknung wurden die Emissionsgrenzwerte der BVT Schlussfolgerungen hier nicht übernommen. Eine Anpassung der Überwachungswerte erfolgt, sofern die Anforderungen der BVT Schlussfolgerungen in der Novelle der AbwV mit Anhang 23 umgesetzt wurden.

Die mit der Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen waren gemäß § 13 Abs. 1 WHG erforderlich, um sicherzustellen, dass keine nachteiligen Wirkungen von der Gewässerbenutzung ausgehen.

4.3.3. Anforderungen an die Gewässereigenschaft (§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG)

Die Gewässerbenutzung ist vereinbar mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft. Insbesondere steht sie im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer nach §§ 27 ff. WHG, durch welche die Europäische Wasserrahmenrichtlinie RL 2000/60/EG (WRRL) umgesetzt wird. Die WRRL wurde zuletzt geändert durch die Richtlinie RL 2008/105/EG. Die beantragte Erlaubnis entspricht insbesondere den für das Gewässer geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots.

Im Bewirtschaftungsplan 2009 für die Flussgebietseinheit Weser, Anhang A, ist der hier betroffene Wasserkörper Mittelweser zwischen Aller und NRW (12001) als erheblich verändert eingestuft. Das ökologische Potenzial ist in einem schlechten Zustand, der chemische Zustand ist gut. In Anwendung des § 27 Abs. 2 WHG ist die Weser als erheblich verändertes Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Der künftig geltende Bewirtschaftungsplan wird keine abweichenden Einstufungen vornehmen, so dass die hier vorgenommenen Einschätzungen auch auf den kommenden Bewirtschaftungszyklus anwendbar sind.

4.3.4. Verschlechterungsverbot

Von einer Verschlechterung i. S. v. § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG ist auszugehen, wenn die Gewässerbenutzung bewirkt, dass auch nur eine Qualitätskomponente sich aufgrund der Gewässerbenutzung weiter verschlechtert. Soweit bereits ein schlechtes ökologisches Potenzial erreicht ist, welches die schlechteste mögliche Einstufung darstellt, genügt es bereits, wenn die Gewässerbenutzung eine weitere graduelle Verschlechterung der jeweils betroffenen Qualitätskomponente bewirken kann, soweit diese Einwirkung sich nicht im Bagatellbereich bewegt (Urteil des EuGH vom 01.07.2015 zur Weservertiefung, Rechtssache C-461/13).

Vorliegend ist die Entnahme geeignet, sich auf die Qualitätskomponente „Fische“ auszuwirken. Deren Zustand ist als mäßig eingestuft. Soweit das Entnahmegeschehen die Wahrscheinlichkeit in sich birgt, eine wesentliche Ursache für die Einstufung der jeweils betroffenen Qualitätskomponente zu setzen, muss von einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ausgegangen werden. Aus dem vorliegenden Wasserkörperdatenblatt geht hervor, dass Hauptursachen für die Bewertung des ökologischen Potenzials mangelhafte Gewässerstrukturen, fehlende Durchgängigkeit und die zu hohe Salzbelastung des Gewässers sind. Diese Faktoren können der Antragstellerin nicht zugerechnet werden.

Die durch die geplanten Kühlwassereinleitungen hervorgerufenen Temperaturveränderungen in der Weser wurden betrachtet und ausgewertet. Mit Hilfe einer Wärmeausbreitungsmodellierung wurde die Erhöhung der Wassertemperatur durch die Einleitung über das Hafenbecken in die Weser ermittelt. Als Bewertungsmaßstab wurden die Anforderungen an ein gutes ökologisches Potenzial i. S. d. Anlage 7 Nr. 2.1.1 OGeWV herangezogen. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Einleitung des Kühlwassers aus der Durchlaufkühlung eine Verschlechterung für das Gewässer eintritt. Es findet aber weiterhin in geringem Umfang ein stofflicher Eintrag aus dem Teilstrom 6 aus den Kondensaten der Gärrestetrocknung statt. Für diesen Teilstrom findet eine gesonderte Abwasserbehandlung statt, so dass auch hiervon keine negative Beeinflussung der Gewässereigenschaft und damit eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustandes zu erwarten ist.

4.3.5. Verbesserungsgebot

Die Weser ist nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG als erheblich verändertes Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden können. Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsverbot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen.

Das Bewirtschaftungsziel der Erhaltung des guten chemischen Zustandes wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht gefährdet.

Das Bewirtschaftungsziel der Erreichung des guten ökologischen Potenzials wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht vereitelt.

4.3.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. WHG)

Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen i. S. v. § 57 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. WHG, die einer Erlaubnis entgehen könnten sind nicht ersichtlich.

Das Naturschutzgebiet „Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen“ liegt mindestens 2 km nördlich des Kraftwerks Landesbergen. Neben den allgemeinen Erhaltungszielen sind Teichfledermäuse sowie mehrere Vogelarten als Erhaltungsziele festgelegt. Die beschriebenen Wirkfaktoren sind nicht geeignet, zu direkten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele zu führen. Die Lebensräume werden durch das Vorhaben in ihren Eigenschaften nicht verändert.

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands durch die Sicherung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Anhang II-Art (FFH-Richtlinie) Teichfledermaus sowie die zur Erhaltung der Population zu erhaltenden und zu entwickelnden strukturreiche Ufer der Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum werden

nicht beeinträchtigt. Die Sicherung oder Wiederherstellung langfristig überlebensfähiger Bestände der genannten Vogelarten (spezielle Erhaltungsziele) wird nicht beeinträchtigt. Wirkpfade, die zu direkten Auswirkungen auf die Bestände der Vogelarten führen könnten sind nicht gegeben.

Auch sind die beschriebenen Wirkfaktoren nicht geeignet, zu direkten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ zu führen. Die Lebensräume des Naturschutzgebietes werden durch das Vorhaben in ihren Eigenschaften nicht verändert.

Auch ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist durch die Gewässerbenutzung nicht zu erwarten. Zwar kann im Bereich der Kühlwasserentnahmestelle ein Vorkommen der potenziell vorkommenden Fischarten sowie Rundmäuler nicht ausgeschlossen werden. Durch den geplanten Einbau des Horizontalrechens mit einer Stabweite von 10mm im Bereich der Weser werden Beeinträchtigungen gegenüber dem derzeitigen Zustand deutlich reduziert. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahme auszuschließen.

Auch ein Vorliegen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr. 2 sowie Nr. 3 BNatSchG ist auszuschließen. Der vorliegende Bereich der Mittelweser stellt kein wichtiges Laichgewässer, sondern lediglich einen Wanderkorridor zu den weiter stromauf oder in den Nebengewässern gelegenen Laichplätzen von Wanderfischarten dar, weshalb betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf Laichplätze nicht vorliegen.

Durch den Einsatz eines Horizontalrechens mit einer Stabweite von 10 mm und der Weiterverwendung der bereits vorhandenen Einrichtungen zur Entnahme, Reinigung und Einleitung des Wassers wird eine erhebliche Verbesserung des Fischschutzes erreicht. Die bestehende elektrische Fischeicheanlage kann außer Betrieb genommen werden.

4.3.7. Betrieb geeigneter Abwasseranlagen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG)

Die Antragstellerin betreibt geeignete Abwasseranlagen i. S. v. § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Für den Teilstrom der Kondensate aus der Gärrestetrocknung wird eine eigene Abwasserbehandlungsanlage betrieben, ebenso wie für das anfallende sanitäre Abwasser (Zuständigkeit des LK). Das Kühlwasser als Durchlaufkühlung bedarf keiner Reinigung.

4.3.8. Festsetzung von Überwachungswerten

Aufgrund der Vorgaben der Abwasserverordnung waren für die Einleitung von Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung sowie für den Teilstrom der Kondensate aus der Gärrestetrocknung Überwachungswerte festzusetzen.

Kühlwasser

Das Kühlwasser wird als Durchlaufkühlung genutzt, es werden keine Zusatzstoffe beigemischt, so dass es lediglich erwärmt in die Weser zurückgegeben wird. Eine Mischungsberechnung (siehe Antrag) zeigt, dass sich die Weser um maximal 0,20 K aufwärmt. Die Aufwärmspanne wird am Wasserkraftwerk Landesbergen am Ende der Durchmischungszone überwacht. Darüber hinaus waren die Anforderungen des Anhangs 31 der AbwV festzusetzen.

Kondensate aus der Gärrestetrocknung

Im Bereich der Gärrestetrocknung fallen Kondensate und Abtropf-/Sickerwässer an. Diese werden in einer Abwasserbehandlungsanlage gereinigt und anschließend in die Weser eingeleitet. Da es für diesen Abwasser-Herkunftsbereich keinen konkreten Anhang in der AbwV gibt, wurden hier Analog die Anforderungen des Anhang 23 AbwV herangezogen und festgesetzt. Darüber hinaus wurde in der Eigenüberwachung bereits die Betreiberpflichten gemäß der zzt. noch ausstehenden 12. Novelle der AbwV gemäß der BVT Schlussfolgerungen 218/1147 ergänzt. Weitere Informationen sind in Ziffer 4.3.2 aufgeführt.

4.3.9. Bewirtschaftungsermessen

Die Feststellung, dass der angestrebten Erlaubnis Versagungsgründe nicht entgegenstehen, begründet noch keinen Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Vielmehr steht die Gestattung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde, die bei ihrer Entscheidung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten hat.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages für natürliche Oberflächengewässer gemäß §§ 27 ff WHG hat die Erlaubnisbehörde unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen die Interessen der Antragstellerin abzuwägen.

Die der Behörde obliegende Zweckmäßigkeitentscheidung dient der Optimierung des Gewässerschutzes. Das Bewirtschaftungsermessen setzt jedenfalls dann ein, wenn trotz der in Betracht zu ziehenden Nebenbestimmungen ein Restrisiko oder aber anderweitige Bedenken oder auch Lösungswege verbleiben.

Durch Einhaltung der mit dieser Erlaubnis festgesetzten Grenzwerte und der dieser Erlaubnis innewohnenden Nebenbestimmungen ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Weser gewährleistet. Es ist nicht erkennbar, dass die Bewirtschaftungsziele und künftige Entwicklungsziele des betroffenen Gewässers durch die Erlaubnisentscheidung beeinträchtigt werden.

Das Interesse der Antragstellerin gemäß Art. 12 Abs.1 GG sowie Art. 14 GG i.V.m. Art. 19 Abs.3 GG an der begehrten Erlaubnis ist mit den wasserwirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit vereinbar, so dass die Erlaubnis im Einklang mit dem Bewirtschaftungsermessen steht und deshalb erteilt werden konnte.

4.4. Entscheidung über die Stellungnahmen

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover, die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. sowie das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser, Außenbezirk Nienburg äußerten im Rahmen ihrer Stellungnahme keine Bedenken.

4.4.1. Stellungnahme des LAVES, Dezernat 34 – Binnenfischerei vom 16.03.2023

Gegen die beantragte zusätzliche Entnahme von Wasser aus und Wiedereinleitung in die Weser bestehen keine grundsätzlichen Bedenken seitens des LAVES, Dezernat 34 – Binnenfischerei, sofern sichergestellt wird, dass Beeinträchtigungen und Schäden an Fischen durch die Wasserentnahme vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.

Die Anströmbedingungen an dem geplanten und einzubauenden 10 mm Horizontalrechen sollen wie im Antrag beschrieben (Erläuterungsbericht vom 19.12.2022, Tabelle 12) nachweislich eingehalten bzw. dürfen nicht überschritten werden.

Weiter soll in geeigneten regelmäßigen Abständen der Zustand des Rechens auf auftretende Verformungen, die zu einer Änderung der lichten Weite und erhöhter Durchschwimmwahrscheinlichkeit von Fischen führen könnten geprüft werden und etwaige Vorkommnisse, Wartungen und Reparaturen für Dritte einsehbar und nachvollziehbar dokumentiert werden,

Des Weiteren fordert der LAVES, dass im Hinblick auf den geforderten Fischschutz die betriebliche Organisation wie im Erläuterungsbericht (ab Mitte Seite 63 ff) beschrieben, verbindlich zu regeln ist.

Den vorgenannten Anforderungen wird mit der Nebenbestimmung 1.5.13 Rechnung getragen.

Schlussendlich sollen bezüglich der beantragten Einleitung von Wasser in die Weser die Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung (2016) einzuhalten sein, was durch Nebenbestimmung 1.5.3 gewährleistet wird.

4.4.2. Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes Niedersachsen vom 21.04.2023

Im Hinblick auf die zusätzliche Entnahme von Wasser aus und Wiedereinleitung des stofflich unveränderten Kühlwassers in die Weser bestehen seitens des

Gewässerkundlichen Landesdienstes Niedersachsen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn sichergestellt wird, dass der Fischschutz entsprechend den Vorgaben des LAVES bezüglich der Einhaltung der im Erläuterungsbericht genannten Anströmbedingungen und der zur Funktionsfähigkeit geforderten Kontrollen sichergestellt ist, was mit Nebenbestimmung 1.5.13 berücksichtigt wird.

Weiterhin soll die Einhaltung der Vorgaben der OGewV, täglich kontrolliert werden. Im Falle eines Überschreitens der Vorgaben der OGewV soll eine derartige Reduzierung der Erwärmung des Kühlwassers vorzunehmen, die zur Einhaltung der der Vorgaben führt. Diese Reduzierung soll unmittelbar nach Erkennen der Überschreitung erfolgen und innerhalb von maximal 24 h wirksam werden. Dem wird diesseitig durch Nebenbestimmung 1.5.3 gefolgt.

Im Hinblick auf die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Gärresttrocknung von Biomasse II (Teilstrom 6) bestehen keine Bedenken, wenn folgende Punkte mit entsprechenden Angaben belegt werden können:

Die Feststellung, dass die Stofffrachten im Abwasserstrom aus Biomasse II nach der Behandlung so gering sind, dass sie im Mengenverhältnis zum Flusswasser eine vernachlässigbare Rolle spielen (Aussage WRRL-Fachbeitrag S. 44), sollte mit nachprüfbaren Zahlen belegt werden. Hierzu sei eine Worst-Case-Betrachtung (höchste Einleitmenge bei Niedrigwasser) des Stoffs aus Anhang 23 AbwV mit der größten Differenz zu den Vorgaben der OGewV (Anhang 6 und 7) ausreichend.

Da es sich bei der beantragten Einleitung um eine zusätzliche Einleitung von derselben Quelle handelt, sollte außerdem dargestellt werden, wie sich die beantragte Einleitung zum bisher eingeleiteten Abwasser verhält. Die im WRRL-Fachbeitrag dargestellten Einleitmengen von behandeltem Abwasser würden zeigen, dass die Menge dieses Abwasserstroms im täglichen Vergleich deutlich unter denen des Abwasserstroms 5 (Siebbandreinigungsanlage) liege, durch den Dauerbetrieb aber im Jahresverlauf deutlich größere Mengen entstünden, als im bisherigen Bestand. Da viele der zur Bewertung der Oberflächengewässer herangezogenen Orientierungswerte Jahresmittelwerte seien (Tabelle 2.1.2 Anlage 7, sowie Anlage 6, OGewV), sollte hier die Veränderung der Jahressumme als Bezugspunkt genutzt werden. Eine abschätzende Darstellung mit den Grenzwerten des für den jeweiligen Abwasserstrom geltenden Anhangs sei ausreichend. Die Berechnung bisheriger Jahresmittelwerte sei nicht erforderlich, könne aber alternativ genutzt werden, wenn diese Werte bereits vorliegen. Auch hier sollte für die Stofffracht mit der größten Abweichung von der OGewV eine Darstellung der Mischungsverhältnisse erfolgen, um zu belegen, dass auch in der Summe von Bestand und Planung die Vernachlässigbarkeit der Einträge gewährleistet ist.

Eine Ergänzung des Fachbeitrages zur EG-Wasserrahmenrichtlinie wurde zur Beantwortung der vorgenannten fachlichen Hinweise des GLD am 31.05.2023 durch die Antragstellerin vorgelegt. Eine Ergänzende Stellungnahme erfolgte durch den GLD am 17.07.2023, diese ist in Ziffer 4.4.3 aufgeführt.

Schlussendlich sollen an der geplanten Probenahmestelle PN6, wie im Erläuterungsbericht Punkt 4.2.3 D vorgeschlagen, alle nach AbwV Anhang 23 zu beachtenden Stoffe erfasst werden. Bei einer Überschreitung dieser Werte soll eine Ursachenaufklärung - sowie Beseitigung erfolgen. Etwaige Vorkommnisse, daraus resultierende Anpassungen und Reparaturen sollten für Dritte einsehbar und nachvollziehbar dokumentiert werden. Dies wird durch Nebenbestimmung 1.2.2 sowie 1.5.6 gewährleistet.

4.4.3. Ergänzende Stellungnahme des GLD vom 17.07.2023 zum Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie:

Der neu beantragte Teilstrom bringt deutlich mehr Nähr- und Schadstoffe in die Weser als bisher. Hierbei ist vor allem der hohe Anteil an abbaubarer Organik (Steigerung des CSB, Tabelle S. 12 des Nachtrags) und des Stickstoffgehalts des Abwassers als problematisch zu benennen. Im Verhältnis der Einleitungsmenge zur Wassermenge der Weser ist anzumerken, dass die Verdünnung bei Niedrigwasserverhältnissen nicht ausreichend hoch ist, um die maximale Stickstoffmenge alleine des Teilstroms so zu verdünnen, dass der Orientierungswert der OGewV unterschritten wird (max. Konz.: 70 mg N/l; Anteil des Abwasserstroms am Weserwasser bei Niedrigwasserverhältnissen: 0,75%; daraus resultierende Stickstoffkonzentration: 0,525 mg N/l; Grenzwert OGewV: 0,25 mg N/l). Bei einer ganzjährigen Betrachtung ist dieses Problem nicht vorhanden. Dies wird aus den gelieferten Zahlen ebenfalls deutlich.

Da in der OGewV die schwankenden Oberflächenwasserverfügbarkeiten und -abflüsse insofern berücksichtigt werden, indem hier Mittelwertkonzentrationen aus dem gesamten Jahresverlauf gefordert sind, stellt der oben genannte Umstand der potentiell unzureichenden Verdünnung in den Sommermonaten keinen grundsätzlichen Hinderungsgrund für eine Zulassung dar.

Allerdings zeigt die sommerliche potentielle Überschreitung die große Wichtigkeit der Erfassung der realen Konzentrationen aller Nähr- und Schadstoffe im Abwasserstrom sowie die schnell zu erfolgende Abhilfe bei Grenzwertüberschreitungen. Eine zeitnahe Kontrolle der Werte bzw. erfolgter Abhilfemaßnahmen sollte ebenfalls erfolgen. Um hier irreparablen Schäden vorzubeugen wäre außerdem ein Notfallplan (für den Fall eines Defekts oder Lecks der Anlage) sinnvoll. Dieser Anforderung wird mit der Nebenbestimmung 1.5.6 gefolgt.

Darüber hinaus sollte über die Möglichkeiten der weiteren Abwasserbehandlung nachgedacht werden, wenn in Zukunft größere Mengen Abwasser (z.B. durch eine Vergrößerung der Anlage) eingeleitet werden sollten.

4.4.4. Stellungnahme des Landkreises Nienburg/Weser, vom 21.04.2023

Untere Wasserbehörde (UWB)

Auch aus Sicht der Unteren Wasserbehörde (UWB) bestehen gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Wie von der UWB angemerkt, behalten alle in der bestehenden Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen ihre Gültigkeit.

Das anfallende häusliche Abwasser der bestehenden Anlagen soll erst nach Vorreinigung in die Weser eingeleitet. Die Entsorgung des häuslichen Abwassers ist nicht Bestandteil dieser Erlaubnis. Die Antragstellerin wird dazu einen Antrag beim Landkreis Nienburg stellen.

Der Aussage der unteren Wasserbehörde, dass das auf den zukünftig zusätzlichen versiegelten Flächen (Gebäude und Verkehrsflächen) anfallende nicht verunreinigte Niederschlagswasser vor Ort über die belebte Bodenzone dem Grundwasser zuzuführen sei, wofür ein entsprechender Antrag bei der UWB des LK Nienburg/Weser zu stellen sei, folgt die Erlaubnisbehörde nicht. Für diesen Antrag, der nach Abschluss dieses Verfahrens gestellt werden soll, ist die Erlaubnisbehörde zuständig.

Die tatsächlich entnommenen Kühlwassermengen sowie Einleitmengen seien zu bilanzieren. Hierfür wären die tatsächlichen Mengen messtechnisch durch geeignete Methoden zu erfassen (Wasserzähler, Durchflussmesser, o.ä.). Dem wird mit Nebenbestimmung 1.5.6.2 Rechnung getragen.

Der Beurteilung des Abwasserteilstroms 6 nach Anhang 23 Abwasserverordnung wird seitens der UWB grundsätzlich zugestimmt. Der Vorschlag des Monitorings wird begrüßt. Wünschenswert wäre in der ersten Zeit des Betriebs eine Beprobung in kurzen Intervallen (ca. 1x Monat). Bei Einhaltung aller Werte solle eine Verlängerung der Intervalle möglich sein. Der Beprobung nach Anhang 23 Abwasserverordnung Teil C wird grundsätzlich zugestimmt, allerdings seien keine Werte für den Parameter „Giftigkeit gegenüber Fischeiern“ in den Antragsunterlagen zu finden gewesen. Dieser Parameter seien zu ergänzen. Dem wird mit Nebenbestimmung 1.5.4 gefolgt.

Des Weiteren sei zu beurteilen, ob auch eine Beprobung nach den Anforderungen Teil D (vor Vermischung) stattfinden muss, da das Abwasser nach der Behandlungsanlage (vor Einleitung in die Weser) mit Sanitär- und Niederschlagswasser vermischt wird. Die Probenahme ist im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage vorgesehen und damit vor Vermischung mit anderen Abwasserströmen. Dieses wird durch die Nebenbestimmung 1.5.4 regelt Das Sanitärabwasser sowie das Niederschlagswasser wird separat gefasst und ist nicht Gegenstand dieses Antrages (siehe Ziffer 4.3 der Anlage 1 des Antrages).

Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde (UNB):

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser sind ebenfalls die in den Antragsunterlagen vorrangig behandelten Aspekte der Erwärmung des Kühlwassers und das mögliche Ansaugen von Fischen und damit verbunden die

Möglichkeit des Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände beachtlich.

Der Forderung der Einhaltung der in der OGewV festgesetzten Temperaturvorgaben wird mit Nebenbestimmung 1.5.3 nachgekommen.

Der Forderung des Einbaus eines Horizontalrechens mit einer Stabweite von 10 mm und einer Rechenreinigungsanlage wird mit Nebenbestimmung 1.5.13 nachgekommen.

Aus Sicht der UNB sind damit die Voraussetzungen aus § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG erfüllt, wonach bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, ein Verstoß gegen das das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin wird aus Sicht der UNB das Naturschutzgebiet NSG HA 177, „Wellier Schleife / Staustufe Landesbergen“, in seinen Schutz- und Erhaltungszielen durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Prüfung der Verträglichkeit gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sei daher nicht erforderlich.

4.5. Gesamtabwägung

Die vorliegende Entscheidung ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen den unternehmerischen Belangen der Antragstellerin auf der einen Seite und den Gemeinwohlbelangen der Wasserwirtschaft auf der anderen Seite. Die Erlaubnisentscheidung trifft einen sachgerechten Ausgleich zwischen den privaten wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen andererseits durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen. Sie steht im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtliche begründbare Interessen Dritter, die nicht durch die hier erlassenen Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können und gegen eine Erteilung der Erlaubnis sprechen, sind nicht erkennbar.

5. Begründung der abgaberechtlichen Entscheidung

Die abwasserabgaberechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 3 dieses Bescheides beruhen auf §§ 1, 3 und 4 Abwasserabgabengesetz.

6. Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) und § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO).

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich 6, Rudolf-Steiner-Str. 5, 38120 Braunschweig erhoben werden.

Saša Dimitrijević

8. Fundstellen der Rechtsvorschriften und Abkürzungsverzeichnis

Fundstellen der Rechtsvorschriften

Abkürzung	Bezeichnung der Vorschrift
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88)
AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I S. 87)
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, ber. 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 26.09.2023 (Nds. GVBl. S. 241)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I S. 202)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Änderungsgesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478)

Abkürzung	Bezeichnung der Vorschrift
IZÜV	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
Nds. AG AbwAG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 06.12.2013 (Nds. GVBl. S. 339)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. I S. 344)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 10.10.2022 (Nds. GVBl. S. 646)

Allgemeines Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langfassung
°C	Grad Celsius
ΔT	Differenz zwischen zwei gemessenen Temperaturen
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
AOX	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene
ber.	berichtigt
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BMHKW	Biomasse-Heizkraftwerk
BSB ₅	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen
BSH	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V.
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVT	Beste verfügbare Technik
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DIN	Deutsches Institut für Normung
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
e. V.	eingetragener Verein
EG	Europäische Gemeinschaft
EL	Ergänzungslieferung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EN-Norm	Europäische Normen
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f./ff.	folgende(r) / fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GAA	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
GB	Geschäftsbereich
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß

Abkürzung	Langfassung
G _{Ei}	Giftigkeit gegenüber Fischeiern
ggf.	gegebenenfalls
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HBN	Heimatbund Niedersachsen e.V.
i. S. d.	im Sinne des / der
i. S. v.	Im Sinne von / vom
ISO	Internationale Organisation für Normung
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kelvin
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
lfd.	laufende
l/s	Liter pro Sekunde
LaBüN	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LBU	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.
LJN	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.
LK	Landkreis
m	Meter
m ³	Kubikmeter
m ³ /a	Kubikmeter pro Jahr
m ³ /d	Kubikmeter pro Tag
m ³ /h	Kubikmeter pro Stunde
mg/l	Milligramm pro Liter
mm	Millimeter
NABU	Naturschutzbund Deutschland
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Abkürzung	Langfassung
N/l	Stickstoff pro Liter
N _{ges}	Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff
NHB	Niedersächsischer Heimatbund e. V.
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NVN	Naturschutzverband Niedersachsen e. V.
o.ä.	oder ähnlich
PN	Probenahme
S.	Seite
s.	siehe
SDW	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
TNb	Gesamter gebundener Stickstoff
TOC	Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt
u.a.	unter anderem
UNB	Untere Naturschutzbehörde
usw.	und so weiter
UTM	Universal Transverse Mercator (Koordinatensystem)
UWB	Untere Wasserbehörde
v.	vom
VNP	Verein Naturschutzpark e. V.
VO	Verordnung
WKW	Wasserkraftwerk
WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer